

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2013  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2013.1142

Eingereicht am: 01.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von:

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 156/2014 vom 12. Februar 2014  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Ist Stromproduktion eine zwingende Staatsaufgabe?

Im Rahmen der ASP hat der Regierungsrat die Aufgaben und Strukturen des Kantons Bern überprüft. Dabei hat er gemäss ASP-Bericht vor allem ein Augenmerk auf die kostengünstige Erbringung von staatlichen Leistungen im interkantonalen Vergleich gerichtet (92-Prozent-Regelung).

Eine grundsätzliche Überprüfung bzw. ein kritisches Hinterfragen, welche Aufgaben zwingend der Staat erbringen muss, kann man im ASP-Bericht kaum erkennen. Eine solche Überprüfung, mit dem Ziel auf die Erbringung nicht zwingend durch den Staat zu erbringenden Leistungen zu verzichten, könnte zur Entlastung der angespannten finanziellen Lage des Kantons Bern beitragen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit der Produktion elektrischer Energie durch den Kanton?
2. Welche Vorteile ergeben sich für den bernischen Staat durch den Besitz einer Stromproduktionsfirma? (BKW)
3. Welche Nachteile würden sich für den Kanton Bern ergeben, wenn er auf den Besitz der Aktienmehrheit der Stromproduktionsfirma verzichten würde?
4. Wie stark würde die dezentrale Versorgung im ganzen Kantonsgebiet gefährdet, wenn der Kanton auf die Produktion von eigenem Strom verzichten würde?

## **Antwort des Regierungsrates**

1. Der Regierungsrat sieht keine zwingende Notwendigkeit, dass der Kanton Bern selbst elektrische Energie produziert. Deshalb betreibt der Kanton auch keine eigenen Kraftwerke. Allerdings können künftig dezentrale Anlagen auf kantonseigenen Gebäuden zum Eigenbedarf sinnvoll sein, zumal das kantonale Energiegesetz solche bei geeigneten Gebäuden und ausgewiesener Wirtschaftlichkeit vorschreibt. Als Alternative dazu können die Anlagen durch Dritte erstellt und betrieben werden, so wie dies zur Zeit bei praktisch allen Solarstromanlagen des Kantons der Fall ist.
2. Als Mehrheitsaktionär der grössten Stromproduktionsfirma im Kanton kann der Staat bei Bedarf strategischen Einfluss nehmen, insbesondere wenn es um die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit geht. Durch die Vertretung im Verwaltungsrat ist der Informationsaustausch über die Entwicklungen im Strombereich sichergestellt. Gleichzeitig resultieren aus der Beteiligung namhafte Einnahmen, die den Staatshaushalt entlasten.
3. Die unter 2. genannten Vorteile würden entfallen und die fehlenden Einnahmen müssten durch andere Einnahmequellen oder Einsparungen kompensiert werden.
4. Der Kanton betreibt keine eigenen Kraftwerke für den Stromhandel. Dezentrale Einzelanlagen dienen dem Eigenbedarf. Als Vorbildfunktion ist dies für private Investoren und Gebäudebesitzer ein positives Signal. Einen wesentlichen Einfluss auf die Versorgungslage im Kantonsgebiet hat die kantonale Stromproduktion jedoch nicht.

## **An den Grossen Rat**